

RS Vwgh 1986/9/25 83/07/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1986

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §8 Abs2 impl;

FIVfLG NÖ 1975 §115 Abs3 idF 6650-2;

Rechtssatz

Ist dem Bescheid gemäß § 115 Abs 3 NÖ FIVfLG nicht zu entnehmen, ob die Behörde zu Recht das Vorliegen einer offensichtlichen und unbilligen Härte für die einzelne Partei annehmen konnte, so liegt umso mehr ein Begründungsmangel vor, wenn die für gerechtfertigt erachtete "teilweise Befreiung" gerade ein Drittel betragen soll (Hinweis E 12.2.1985, 83/07/0238).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1983070196.X02

Im RIS seit

20.09.2004

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at